

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 1. Juli 2021

Nummer 6/2021



T. Lezsofi, Pixabay

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian.fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)
Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.
Donnerstag
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
 Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
 Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
 Frau Schulz Tel.: 036371 52957
 Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
 Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
 Neue Straße 3a, Großrudstedt
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
 Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861 166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
 Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
 Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
 Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölldeda
 (Herr Heine) 0162 9951204
 (Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
 Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
 99091 Erfurt
 Telefon: 0361 3782410
 Fax: 0361 3782800
 poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
 Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
 Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt Juli-Ausgabe 07/2021 ist der 23. Juli 2021. Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 05. August 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente und Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
07	5. August	23. Juli
08	2. September	20. August
09	30. September	17. September
10	4. November	22. September
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlusssterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlusssterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

6. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 13. Juli 2021, 19:00 Uhr, im „Deutschen Haus“ (Saal), Karl-Marx-Platz 3 in 99195 Großrudstedt

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach führt zu dem vorstehend angeführten Termin ihre 6. Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsbestandteilen durch.

Vorläufige Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Verabschiedung des aus dem Amt geschiedenen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt
- TOP 3: Beschlussfassung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Gemeinschaftsversammlung vom 8. April 2021
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Förderprojekt „Vereinheitlichung der Fachverfahren im HKR-Bereich“ (ThürEGovRL) durch Einführung des HKR-Programms „H&H-ProDoppik“
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung Nr. 19/04/20 vom 15. September 2020
- TOP 9: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
- TOP 10: Anfragen

- nicht öffentlicher Teil -

- TOP 1: Beschlussfassung über die Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 5. Gemeinschaftsversammlung vom 8. April 2021
- TOP 3: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
- TOP 4: Anfragen

Hinweise:

1. Die vorstehende Tagesordnung basiert auf dem Sachstand, wie er zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vorgelegen hat. Sie berücksichtigt nicht ggf. eintretende Erweiterungen der Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte bzw. Absetzungen von Tagesordnungspunkten aufgrund des bis zur Ladung der Gemeinschaftsversammlung eintreffenden Geschäftsanfalles.
2. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der zum Zeitpunkt der Sitzung bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie ein ungehinderter Zutritt zur Sitzung nicht gewährleistet werden und die Zahl der anwesenden Vertreter der Öffentlichkeit begrenzt sein kann. Zudem kann während des gesamten Aufenthaltes zur Sitzung das Tragen eines (qualifizierten) Mund-Nasen-Schutzes angeordnet sein und die Dauer Ihrer Anwesenheit dokumentiert werden.

Schloßvippach, den 18. Juni 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 31. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 31. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und

beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 31. Mai 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 01a/21/2021

Anmeldung zum Fördermittelprogramm „Etablierung von Tag-und-Nacht-bzw. 24-Stunden-Dorfläden“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 31. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Antragstellung beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum, Zweigstelle Stadtroda, auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Fördermittellinie (FR) „24-h-Dorfläden“ zur Schaffung einer neuen Nahversorgungseinrichtung zu.
2. Die Antragstellung erfolgt mit der Maßgabe, dass der durch die Gemeinde zu leistende Eigenanteil der Gemeinde durch einen Vertragspartner übernommen wird, anderenfalls soll der Fördermittelantrag zurückgenommen werden.
3. Der Bürgermeister wird zur Antragstellung nach Ziffer 1 beauftragt und ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/21/2021

Vergabe der Anschaffung von Hundetoiletten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 31. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung von vier Stück Hundetoiletten an den Standorten „Radweg am Denkmal“, „Kranichborner Straße, Richtung Grammemühle“, „Festplatz, Breite Gasse“ und „Siedlung/Friedhof“ wird auf Grundlage des Angebots vom 25. Mai 2021 an die Firma

Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG

Einsteinstraße 12

85716 Unterschleißheim

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 1.276,00 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 03/21/2021

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur 1. Änderung südlicher Bereich „Am Schindanger“ und „In den Dammwiesen“

Beschluss Nr. 04/21/2021

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 05/21/2021

Alperstedt, den 9. Juni 2021

gez. Hehne
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses einer Liegenschaftsvermessung

In der Gemeinde **Alperstedt**
Gemarkung: **Alperstedt** Flur: 1 Flurstück: 1079

wurde eine **Grenzwiederherstellung und Abmarkung** nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 5.574) in seiner aktuellen Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsneuvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten **vom 08.07.2021 bis 09.08.2021**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stephan Fleischer, Magdeburger Allee 124, 99086 Erfurt** eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stephan Fleischer, Magdeburger Allee 124, 99086 Erfurt Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 17.06.2021 gez.

Stephan Fleischer Dipl.-Ing. (FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gemeinde Großmölsen

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 25. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 25. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/11/2021****Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Großmölsen**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Großmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/11/2021**Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen (Geschäftsordnung - Gescho)**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2021 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/11/2021**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großmölsen**

Aufgrund des § 25 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großmölsen wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/11/2021**Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 10. Sitzung am 25. Mai 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/11/2021**Errichtung einer zweiten Wasserentnahmestelle auf dem Friedhof von Großmölsen**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Auf dem Friedhof von Großmölsen wird eine zweite Wasserentnahmestelle errichtet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die hierzu erforderlichen Materialien zu erwerben.
3. Die Vergabe zur Lieferung eines Steinbrunnens mit den Maßen 120 cm x 125 cm x 75 cm für die zweite Wasserentnahmestelle erfolgt an die

**Firma Garten-Steinkunst,
Neue Reichenbacher Str. 12,
08496 Neumark**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 1.786,00 EUR inklusive Versandkosten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: für das Angebot der Firma Garten Steinkunst 1.786 EUR..... 4
Ja-Stimmen: für das Angebot der Firma Garten Steinkunst 1.456 EUR.. 1
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/11/2021**Anmeldung der Gemeinde Großmölsen zum Wettbewerb „Mehr Natur in Dorf und Stadt“**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großmölsen meldet sich zum Wettbewerb zur Förderung der Insektenvielfalt für Kommunen „Mehr Natur in Dorf und Stadt“ beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz an.
2. Bei erfolgreicher Aufnahme in das Förderprogramm verpflichtet sich die Gemeinde, auf Pestizide im Gemeindegebiet vollständig oder zumindest in erheblichem Umfang zu verzichten. Die Anerkennung als pestizidfreie Gemeinde wird ausschließlich für diesen Wettbewerb getroffen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Anmeldeformulare mit der Anlage der ausführlichen Darstellung des Vorhabens fristgerecht bis zum 1. Juni 2021 beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen..... 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichen Beschlüsse gefasst.

Großmölsen, den 26. Mai 2021
gez. Ballin
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 27. April 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt

Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 20. Mai 2021 (Az. 902.58:6017/2021) erteilt und mit Schreiben vom 8. Juni 2021 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 19. Juli 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Großmölsen, den 9. Juni 2021

gez. Ballin
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen
(Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Großmölsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	329.768 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.534 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 54.960 Euro festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Großmölsen, den 9. Juni 2021
Gemeinde Großmölsen

gez. Ballin
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Großrudestedt

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (B-Plan) Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt (Flurstücke 1574, 1575/1, 1577/23 sowie Wegeflurstück 800/4 in der Flur 11 und Flurstücke 1415/1, 1415/2, 1415/5 sowie Wegeflurstück 821/2 in der Flur 12 der Gemarkung Großrudestedt) Gemeinde Großrudestedt

Für den vorstehend angeführten B-Plan wurde durch das Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31. Mai 2021, Az. 621.41:0024, die Genehmigung erteilt. Diese hat den folgenden Wortlaut:

„Bebauungsplan der Gemeinde Großrudestedt - Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“

Beschluss-Nr.: 02/10/2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller, die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Großrudestedt - Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ wird hiermit **rechtsaufsichtlich genehmigt**. Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.“

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit seinen Anlagen und seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht mit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudestedt
Amt für Bau (Zimmer 106)
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudestedt**

innerhalb der Öffnungszeiten

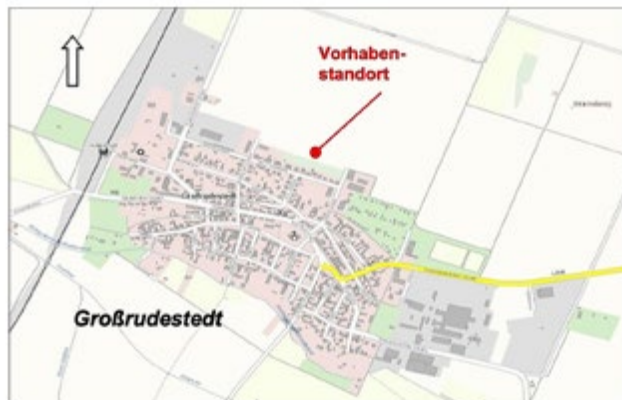
Montag, Dienstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Zusätzlich steht zu jedermanns Einsicht auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach (www.gramme-vippach.de) der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung des Bebauungsplanes mit ihren Anlagen sowie der Umweltbericht in der Fassung vom April 2021 zu Verfügung.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 7. Juni 2021
gez. Andreas Müller
Andreas Müller
Bürgermeister Großrudestedt



Gemeinde Kleinmölsen

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/13/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 16. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/13/2021

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 16. Juni 2021 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/13/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März

2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 16. Juni 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/13/2021

Vergabe der Lieferung und Leistung eines neuen Spielgerätes für den Spielplatz

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 16. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung eines neuen Spielgerätes für den Spielplatz wird an die

**Firma Sauerland Spielgeräte GmbH,
Kamp 7, 33154 Salzkotten**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 3.308,20 EUR vergeben.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel werden durch die Infrastrukturpauschale HHSt. 5900.3610 in Höhe von 4.000,00 EUR gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Kleinmölsen, den 17. Juni 2021

gez. Poppitz
Bürgermeisterin

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen vom 26. Februar 2021

hier: Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2021 vom 1. April 2021

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2021 vom 1. April 2021 wurde die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen vom 26. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die erfolgte öffentliche Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben, da sie fehlerhaft war.

Kleinmölsen, den 8. Juni 2021

gez. Poppitz
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender

Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. Februar 2021 (Az. 131.240:68032) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 8. Juni 2021

gez. Poppitz
Bürgermeisterin

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntschS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
- (2) Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält die Hälfte des Betrages nach Abs. 1. Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 40,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue vom 24. Februar 2011, S. 17) außer Kraft.
- (2) Vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31. Oktober 2020 ist § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in seiner bis zum 31. Oktober 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 8. Juni 2021

Gemeinde Kleinmölsen
gez. Poppitz
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 26. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 26. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/15/2021

Vergabe von Leistungen zur Herstellung und Beschriftung von 30 Steinplatten für die Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Markvippach und dem Ortsteil Bachstedt

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 28. April 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Leistungen zur Herstellung und Beschriftung von 30 Steinplatten für die Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Markvippach und dem Ortsteil Bachstedt werden an die

**Firma Steinmetzmeister Maik Salfelder,
Vippachedelhäuser Str. 3,
99439 Neumark**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 2.197,93 EUR vergeben.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle: 7500.9350

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 02/15/2021

Veräußerung eines gemeindlichen Grundstücks

Markvippach, den 27. Mai 2021

gez. Zeuner

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 31. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (Az. 020.054:68036) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 8. Juni 2021

gez. Zeuner

Bürgermeisterin

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 31. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Markvippach und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Markvippach erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Markvippach“ zu setzen ist.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 8. Juni 2021

Gemeinde Markvippach

gez. Zeuner

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Anlage 1:

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

- Behörden des Landes,
- Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
- Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

- ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
- ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. ³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz

setz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und

2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens

20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostspflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Ver-

waltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostspflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfecht-

bar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührevorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührevorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21

Ermächtigung

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. ³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. ⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**§ 1****[Verwaltungskostenerhebung]**

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2**[Bemessungseinheiten]**

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3**[Inkrafttreten]**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage (zu § 1)**Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 28. April 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 3. Juni 2021 (Az. 902.58:68036/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt

bis zum 19. Juli 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Markvippach, den 11. Juni 2021
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Markvippach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	840.510 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.520 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 11. Juni 2021
Gemeinde Markvippach
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Nöda

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 20. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 20. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/13/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Nöda für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/13/2021

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Der Bürgermeister nahm an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss Nr. 03/13/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/13/2021**Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf der kleinen Leite“**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 beschlossen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet (WA) „Auf der kleinen Leite“ mit Stand vom Oktober 2020 eingegangenen Hinweise und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nach dem diesem Beschluss als Anlage 1 angefügten Abwägungsergebnis abzuwägen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/13/2021**Erweiterung der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem gemeindlichen Friedhof**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 die Erweiterung der Urnengemeinschaftsanlage auf dem gemeindlichen Friedhof in Nöda beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung

Beschluss Nr. 06/13/2021**Vergabe der Lieferung und Leistung von Baumaterialien zur Erweiterung der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem gemeindlichen Friedhof**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung von Baumaterialien zur Erweiterung der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem gemeindlichen Friedhof wird auf Grundlage des Angebotes vom 28. April 2021 an die

**Firma Raiffeisen Waren GmbH
August-Röbling-Str. 4
99091 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 1.070,54 EUR (Selbstabholpreis) vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.
- Die planmäßigen Ausgaben werden aus der Haushaltsstelle 7500.9500 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/13/2021**Vergabe der Lieferung und Leistung von Grabplatten für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem gemeindlichen Friedhof**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 20. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Vergabe der Lieferung und Leistung von Grabplatten für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem gemeindlichen Friedhof wird an den

**Steinmetzbetrieb Hausmann
Neue Straße 22
99095 Erfurt/OT Stotternheim**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 2.320,50 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 08/13/2021**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 09/13/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Nöda, den 25. Mai 2021

gez. Berth
Bürgermeister

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Nöda sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Nöda, den 3. Juni 2021

gez. Berth
Bürgermeister

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 27. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 27. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunal-

ordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 07/18/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Schloßvippach für das Jahr 2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser Außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/18/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Schloßvippach für das Jahr 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser Außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/18/2021

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 10/18/2021

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der

Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 11/18/2021

Berichtigung der Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schloßvippach für den Ortsteil Dielsdorf

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im nicht öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen, die auf dem Lageplan (Anlage 2) dargestellte Grenze der Teilfläche des Grundstücks, Flurstück 449/8, gekennzeichnet mit „, die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dielsdorf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 14. Februar 2012, zugeordnete wurde, wird auf die Grundstücksgrenzen des im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Markvippach, Az. 1-2-0314, neu entstandenen Grundstücks, in der Gemarkung Dielsdorf, Flur 4, Flurstück 600, verschoben und mithin berichtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 12/18/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 1: Rohbauarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 1: Rohbauarbeiten, werden an die Firma

BUK Brinkmann und Keller Hoch- und Tiefbau GmbH
Schellrodaer Str. 13
99099 Erfurt

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 119.918,68 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 13/18/2021

Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 2: Dachdeckerarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 2: Dachdeckerarbeiten, werden an die Firma

Bauunternehmen Pfeiffer GmbH
Hauptstraße 27
99439 Am Ettersberg

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 45.925,38 EUR

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 4
Bemerkung:
 Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 14/18/2021**Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 3: Tischlerarbeiten**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 3: Tischlerarbeiten, werden an die Firma

Erfurter Möbelwerkstätten EMW GmbH
Nikolausstraße 2
99089 Erfurt

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 37.063,74 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 15/18/2021**Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 4: Malerarbeiten**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 4: Malerarbeiten, werden an die Firma

Malermeister Wendland
Thalborn 2
99439 Am Ettersberg

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 9.765,14 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 16/18/2021**Vergabe der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 5: Gerüstarbeiten**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Bahnhofs, 1. BA, Los 5: Gerüstarbeiten, werden an die Firma

Gerüstbau Wagner
Mühlstraße 6
06542 Allstedt

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 4.401,99 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 17/18/2021**Errichtung eines neuen Trinkwasserbehälter in Schloßvippach**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Entsprechend des Gutachtens (Variantenvergleich) vom 15. März 2021 des Ingenieurbüros PROWA GmbH aus Erfurt wird ein neuer Trinkwasserbehälter errichtet.
2. Die Vergabe der mit der Errichtung des neuen Trinkwasserbehälters im Zusammenhang stehenden Planungsleistungen ist zu veranlassen.
3. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der zwischen der Gemeinde Schloßvippach und der Ecowatt in der Gemarkung Dielsdorf beabsichtigte Flächentausch Rechtskraft erlangt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 18/18/2021**Abschluss des Nachtrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 6. Dezember 2020 mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie einschließlich der hierfür benötigten überplanmäßigen Mittel**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Dem Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 6. Dezember 2020 mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Höhe von 3.118,73 EUR wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe aus dem Vermögenshaushalt. Die Deckung wird über die Entnahme von Rücklagemitteln sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
 davon anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 19/18/2021**Finanzierung der Entschädigungszahlungen für die Eintragung von Dienstbarkeiten****Beschluss Nr. 20/18/2021****Grundstückstauschvertrag**

Schloßvippach, den 2. Juni 2021
 gez. Köhler
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach am 10. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 9. Sitzung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach am 27. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/09/2021-BA****Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen in der Feuerwehr Schloßvippach**

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Bau-, Planungs-Umwelt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen, dem Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach zu empfehlen, die Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen in der Feuerwehr Schloßvippach an die

**Firma Tief- und Naturbau Jorcke GmbH & Co.KG,
Schloßvippacher Str. 1
99610 Spröttau**

zu einer Gesamtsumme in Höhe von 14.386,39 EUR zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/09/2021-BA**Neugestaltung der Überdachung des Kellereingangs auf der Schloßinsel in Schloßvippach**

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Bau-, Planungs-Umwelt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen, die Neugestaltung der Überdachung des Kellereinganges auf der Schloßinsel in Schloßvippach in offener Bauweise als Pultdach mit einer Glaseindeckung auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 03/09/2021-BA**Empfehlung für das Leistungsverzeichnis „Überdachung Hof des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Dielsdorf“**

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen, dem Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach das Folgende zu empfehlen:

1. Das Leistungsverzeichnis vom 25. September 2020 entsprechend des Vorschlages des Planungsbüros Becker aus Sömmerda vom 18. Mai 2021 wird dahingehend reduziert, als dass die Überdachung nur auf dem Bereich des Hofes erfolgt und nicht, wie vorgesehen, über den gesamten Bereich der bestehenden Toilettenanlage.
2. Die gekürzte Kostenschätzung vom 18. Mai 2021 in Höhe von 50.052,73 EUR wird als Grundlage für die Ausschreibung herangezogen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 15. Juni 2021
gez. Rudloff
Ausschussvorsitzende

Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Gemeinde Schloßvippach sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Schloßvippach für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 festgestellt und für diese Haushaltsjahre über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), jeweils Beschluss gefasst. Die festgestellten Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großbrüdestedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großbrüdestedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schloßvippach, den 15. Juni 2021

gez. Köhler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schloßvippach in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (Az. 020.054:68048) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schloßvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schloßvippach, den 8. Juni 2021

gez. Köhler
Bürgermeister

**Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Schloßvippach (VwKostS)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 18. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Schloßvippach und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2**Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes**

Die Gemeinde Schloßvippach erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Schloßvippach“ zu setzen ist.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostenordnung der Gemeinde Schloßvippach vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: Schloßvippach, den 8. Juni 2021

Gemeinde Schloßvippach

gez. Köhler

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. ³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstufen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und

2. für die Entscheidung über

a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und

b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach

§ 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgelöst werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

**§ 21
Ermächtigung**

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. ³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwal-

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 –321–), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

tungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. ⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**§ 22
Übergangsbestimmungen**

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

**§ 23
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

**§ 1
[Verwaltungskostenerhebung]**

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**§ 2
[Bemessungseinheiten]**

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3
[Inkrafttreten]**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

**Anlage (zu § 1)
Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		

	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
-	Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
-	Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
-	Totenscheine, Bestattungsscheine,		
-	Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	

2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsbereich Meiningen -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-5-0524

Meiningen, 15.06.2021

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes im freiwilligen Landtausch „WirtschaftswegSchloßvippach“

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 103b Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 13.04.2021 festgestellte Gebiet des freiwilligen Landtausches „Wirtschaftsweg Schloßvippach“ wie folgt geändert:
Zum Verfahrensgebiet wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung: **Schloßvippach**

Flur: 19

Flurstück Nr. 1833/2

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 23,2722 ha.

2. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Für das zum Verfahrensgebiet zugezogene Grundstück wird der freiwillige Landtausch angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen**, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Flurbereinigungsbereich Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Landtauschverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlb.g.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Gemeinde Spröttau

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 2. Juni 2021 gefassten Beschlüsse

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spröttau am 2. Juni 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/12/2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/12/2021**Finanzplan und das Investitionsprogramm der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 16. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Spröttau erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Spröttau für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/12/2021**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Spröttau für das Jahr 2018**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/12/2021**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Spröttau für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/12/2021**Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/12/2021**Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/12/2021**Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der 2. Juni 2021. Mai 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/12/2021**Errichtung der Teilfläche eines Gehweges im Pfeiffersweg**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen zur Errichtung der Teilfläche eines Gehweges im Pfeiffersweg werden auf Grundlage des Angebotes vom 12. Mai 2021 an die

**Firma Tief- und Naturbau Jorcke GmbH & Co. KG.,
Schloßvippacher Str.1,
99610 Spröttau**

- zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 2.663,70 EUR vergeben.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 zu beauftragen. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Spröttau.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe i. H. v. 2.663,70 EUR bei Haushaltsstelle 6300.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/12/2021**Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung der Teilfläche einer Einfahrt im Pfeiffersweg**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Bauleistungen zur Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung der Teilfläche einer Einfahrt im Pfeiffersweg werden auf Grundlage des Angebotes vom 12. Mai 2021 an die

**Firma Tief-und Naturbau Jorcke GmbH & Co. KG,
Schloßvippacher Str.1,
99610 Spröttau**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 9.209,65 EUR vergeben.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 zu beauftragen. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltsatzung 2021 der Gemeinde Spröttau.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe i. H. v. 9.209,65 EUR bei Haushaltsstelle 6300.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 10/12/2021**Vergabe von Leistungen zur Erneuerung der Friedhofstore**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Leistungen zur Erneuerung der Friedhofstore werden auf Grundlage des Angebotes vom 11. Mai 2021 an die

**Firma BT-Ferromnia GmbH,
Am Bahnhof 4a,
99625 Köllda**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 11.900,00 EUR vergeben.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 zu beauftragen. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltsatzung 2021 der Gemeinde Spröttau.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe i. H. v. 11.900,00 EUR bei Haushaltsstelle 6300.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Spröttau, den 7. Juni 2021

gez. Redam

Bürgermeisterin

Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Gemeinde Spröttau sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau hat in seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Spröttau für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 festgestellt und für diese Haushaltsjahre über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), jeweils Beschluss gefasst.

Die festgestellten Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudestedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudestedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Spröttau, den 8. Juni 2021

gez. Redam

Bürgermeisterin

Gemeinde Udestedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 19. April 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 18. Mai 2021 (Az. 905.58:68055/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt **bis zum 19. Juli 2021**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Udestedt, den 27. Mai 2021

gez. Dr. Dieling

Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Udestedt
(Landkreis Sömmerda)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 i. V. m. § 55 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 28. Jan. 2003 (GVBl. Nr. 2, S.41) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	1.221.656 €
und Ausgaben	1.221.656 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	95.870 €
und Ausgaben	95.870 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden die folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe A): | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B): | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer: | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2021 wird auf 203.609 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt: Udestedt, den 27. Mai 2021

gez. Dr. Dieling (Siegelabdruck)
Bürgermeister

Liebe Hundebesitzer,

obwohl ich diesen Aufruf in jeder Einwohnerversammlung wiederhole und ihn auch schon mehrfach im Amtsblatt veröffentlicht habe, ist das Zusammenleben mit Euren vierbeinigen Begleitern nach wie vor "suboptimal". Um diese Situation zu verbessern, möchte ich Sie erneut an die Einhaltung folgender Regeln erinnern:

1. Verunreinigungen

Sämtliche durch einen Hund verursachten Verunreinigungen auf Straßen, Plätzen, Grünanlagen und allen anderen frei zugänglichen öffentlichen und privaten Grundstücken sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Hundekot gehört in Hundekotbeutel. Hundekotbeutel sind in einer der acht Hundetoiletten in der Gemeinde oder in der privaten Mülltonne zu entsorgen. Sie gehören weder in die öffentlichen Papierkörbe, noch in den Mühlgraben oder an den Straßenrand. Hundekotbeutel stehen an allen Hundetoiletten kostenfrei zur Verfügung.

2. Leinenzwang

Hunde sind im öffentlichen Bereich grundsätzlich an der Leine zu führen, so dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist. Die gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob sie klein, harmlos oder "lieb" sind. Entscheidend ist allein, dass es sich um einen Hund handelt. Denn es gibt nicht wenige Menschen, die vor Hunden Angst haben. Außerdem ist es praktisch nicht möglich, die Verpflichtungen Punkt 1 zu erfüllen.

3. Verwahrung

Ein Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, ist so zu sichern, dass der Hund das Grundstück nicht selbständig und ohne Aufsicht verlassen kann. Auch dies gilt für kleine, harmlose und "liebe" Hunde.

Vielen Dank!

Dr. Gunnar Dieling
(Bürgermeister)

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 27. Mai 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 27. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/13/2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen: Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

1. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/13/2021

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Vogelsberg erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/13/2021

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 erfolgte über-/außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Mit der erfolgten Deckung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8

Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/13/2021**Vergabe zur Beschilderung der Urnengemeinschaftsgrabanlage**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Mai 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung der Beschilderung für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Vogelsberg wird auf Grundlage des Angebotes vom 15. April 2021 an die

**Firma Bösemann Natursteine
 Pfeiffersweg 1a
 99610 Spröttau**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 2.064,06 EUR beauftragt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.
3. Die überplanmäßigen Ausgaben werden aus Haushaltsstelle 7500.9500 gedeckt, die Mittel werden aus Rücklagebeständen entnommen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/13/2021**Vergabe von Planungsleistungen zur Grundlagenermittlung für die Erneuerung der Brückenanlage am Neumärker Tor über den Badeborn**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Mai beschlossen, den Bürgermeister zu ermächtigen, das Ingenieurbüro Kleb GmbH mit einer Vorplanung zur Grundlagenermittlung für den Vergleich von Ersatzneubau oder Sanierung der Brückenanlage am Neumärker Tor über den Badeborn zu einer Bruttogesamtsumme von 8.378,91 EUR zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/13/2021**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Vogelsberg, den 1. Juni 2021

gez. Schmidt
 Bürgermeister

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Forscher schießen auf Bäume

Probenentnahme für Eschen-Forschungsprojekt „FraxForFuture“



Erfurt, 10.06.2021: Im Schwanseer Forst werden am Donnerstag, 29. Juli, zahlreichen Schüsse fallen, informiert das Forstamt Erfurt-Willrode. Der Grund sei aber keine Jagd, sondern ein wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Rettung der Esche.

„Mit spezieller umweltfreundlicher Munition werden Zweigproben aus den Baumkronen der Eschen herausgeschossen“, erklärt Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Das sei immer noch die effizienteste, schonendste und auch sicherste Methode der Probenentnahme aus großen Höhen. „Ziel der Untersuchungen ist es, Resistenzen gegen einen gefährlichen Pilzschädling zu finden, der als Eschentriebsterben auch die Eschen im Schwanseer Forst Stück für Stück abtötet.“

Für das gesamte Vorhaben werden die Untersuchungsflächen großräumig abgesperrt. Wie auch bei der Holzernte im Wald gelte: Die Absperungen sind strikt einzuhalten!

Durchgeführt werden die Probenentnahmen vom Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha (FFK Gotha) im Rahmen eines großen Verbundprojektes zur Erforschung des Eschentriebsterbens und Rettung der Baumart.

Seit 2002 tritt in Deutschland und weiten Teilen Europas das Eschentriebsterben auf. Verursacht wird dies durch eine Pilzinfektion - das Falsche Weiße Eschenstängelbecherchen (*Hymenoscyphus fraxineus*). Es verursacht eine Qualitätsverschlechterung des Holzes bis hin zum Absterben der Bäume. Der Pilz greift vor allem das jüngste Gewebe des Baumes an. Junge Eschen und grüne Zweige in den Baumkronen werden daher zuerst getötet. Dies führt neben erhöhtem Aufwand für Verkehrssicherung und finanziellen Einbußen für Forstbetriebe auch zu einem drastischen Rückgang des Vorkommens der Gemeinen Esche (*Fraxinus excelsior*) in Mitteleuropa.

Die forstliche Zukunft der Gemeinen Esche ist sehr ungewiss, da Neuanpflanzungen derzeit nicht überleben können. „Im Schwanseer Forst sind junge Eschen aus der Naturverjüngung schon fast vollständig verschwunden“, bedauern Revierförster Alexander Albrecht und Thomas Kallenbach vom Forstamt Erfurt-Willrode.

Um den Erhalt der Esche und der darauf spezialisierten Arten und Lebensgemeinschaften zu sichern, wurde das Forschungsprojekt „FraxForFuture“, ein Verbund verschiedener Forschungseinrichtungen, ins Leben gerufen. Über das gesamte Bundesgebiet verteilte Untersuchungsflächen dienen als gemeinsame Arbeitsplattform für wissenschaftliche Untersuchungen.

In Thüringen befinden sich zwei von bundesweit insgesamt 20 sogenannten Intensivbeobachtungsflächen. Eine davon liegt im Schwanseer Forst. Auf diesen Monitoringflächen finden in den nächsten Jahren die unterschiedlichsten Außenarbeiten wie Vitalitätsansprachen, Entnahme von Holzproben und Auswertungen der Bestandesstruktur statt.

Bei Fragen zum Projekt stehen das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum in Gotha und im Forstamt Erfurt-Willrode Thomas Kallenbach zur Verfügung (thomas.kallenbach@forst.thueringen.de 036209 - 4302223).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Freise

Forstamtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Neues aus der Grundschule Großrudestedt

Neues aus dem Schulgarten

Endlich! Nachdem nun die Schule wieder begonnen hat, können wir in unserem Schulgarten so richtig loslegen.

Bereits vor einigen Wochen hat unser Hausmeister, Herr Berger, die Fläche noch einmal gründlich bearbeitet, geebnet und gelockert. Auch ein neuer Weg wurde angelegt und die Komposter sowie das Hochbeet veretzt, damit es optimal für uns passt.

Dann legten die Kinder der 3. Klasse, die in der Notbetreuung waren, die Beete an und säten Möhren und Radieschen aus. Auch die Erstklässler waren fleißig und steckten auf ihrem Beet Zwiebeln bzw. legten Erbsensamen in die Erde.

Von Hannas Oma, Frau Winter, bekamen wir ganz viele Pflanzen geschenkt: Gurken, Tomaten, Kohlrabi und viele Blumen. Damit hat sie uns im vergangenen Jahr schon eine große Freude gemacht und wir möchten uns für diese Spende ganz herzlich bei ihr bedanken. Einige der Blumen pflanzten wir gleich in die Hängeampeln, die unseren Gartenzaun schmücken. In den Wochen zuvor hatten wir viel Freude an den Hornveilchen, die schon von Weitem leuchteten, aber nun leider verblüht waren. Zum Glück hielt das Wetter und wir konnten alles in Ruhe einpflanzen. Danach gab es noch eine Überraschung: Justus spendierte allen ein Eis, denn er hatte Geburtstag! Der anschließende Regen kam uns gerade recht und tat den Pflanzen sicher gut. Nun hoffen wir, dass alles gut anwächst und freuen uns auf die nächsten Stunden im Schulgarten, denn die Gartenarbeit macht uns wirklich Spaß.

Die Kinder der Klasse 3a und 3b der GS Großbrudestedt und ihre Lehrerinnen



Herzliche Einladung

Liebe Frauen, endlich ist es wieder soweit! Wir können uns treffen! Im Sinne von Christian Morgensterns Spruch: „Gedanken wollen oft, wie Kinder und Hunde, dass man mit ihnen im Freien spazieren geht“, wollen wir unsere Gedanken „ausführen“ und uns im Freien am Lutherstein treffen. Die Umwelt- und Naturpädagogin Cornelia List wird über „Kraftquellen der Natur“ sprechen und wie man sie ganz praktisch nutzt. Wir treffen uns am **20. Juli 2021, 18 Uhr**, unter Einhaltung der dann geltenden Corona- Maßnahmen. Wer kann, bringt bitte eine Sitzgelegenheit mit. Ansonsten stehen einige Bänke und Stühle bereit. Bei Regen treffen wir uns in der Stotternheimer Kirche.

Mit herzlichen Grüßen
Euer Frauen-treffen-Frauen-Organisationsteam



Konzert in der Kirche Eckstedt

Dank rückläufiger Inzidenzzahlen sind einige „Lockerungen“ unter Einhaltung der Abstandsregelungen möglich. So möchten wir zum ersten Konzert in diesem Jahr einladen: **am Sonntag, den 4. Juli 2021, um 14:30 Uhr** musizieren zwei junge Leute aus Prag. Das tschechische DUO BOHEMI-CO wird in der Stephanuskirche in Eckstedt zu hören sein.



Anna Cuchal (Soloflötistin am Theater Erfurt) und Pavel Cuchal (Gitarrenlehrer an der Musikschule Erfurt und Gotha) treten seit dem Jahr 2010 zusammen auf und sind Preisträger internationalen Wettbewerbe. Auf dem Programm stehen Werke von Bach, Dvofäk, Giuliani und vieles mehr. Es erwartet Sie eine kurzweilige musikalische Zeitreise!

Wir freuen uns sehr auf das Konzert!
(Der Eintritt ist frei, eine Spende wird erbeten.)

Gemeinde Alperstedt



*Herzlichen Glückwunschg
zur Diamantenen Hochzeit*

Am 8. Juli 2021 feiert das Ehepaar **Brigitte und Hermann Stanke** das Fest der „Diamantenen Hochzeit“. Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Torsten Richardt
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Eckstedt

Vorschulkinder auf Entdeckungstour

Am 9. Juni durften die Vorschulkinder der Kita Sonnenschein in Eckstedt die verschiedenen Bereiche der Gemeindeverwaltung kennenlernen. Zusammen mit unserer Erzieherin Pia Höland trafen wir uns zuerst mit der Bürgermeisterin Sabine Schnabel in ihrem Büro. Dort erfuhren wir, was eine Bürgermeisterin für verschiedene Aufgaben hat. Alle Kinder hörten aufmerksam zu und wir bekamen auch alle unsere Fragen beantwortet. Im Anschluss zeigte uns Frau Schnabel die vielen Bücher in der Gemeindebibliothek. Hierhin werden wir bei den vielen Büchern, die es dort speziell für Kinder gibt, bestimmt bald noch einmal zum Stöbern und Ausleihen zurückkommen.



Dann schauten wir gemeinsam mit ihr zur Eckstedter Feuerwehr. Unser Ortsbrandmeister Peter Erfurth hatte alles schon vorbereitet und erklärte uns die Teile des Löschfahrzeuges, die verschiedenen Schläuche und beantwortete die Fragen von uns wissbegierigen Kindern. Natürlich durften alle auch Helm und Jacke ausprobieren und auch einmal im Feuerwehrauto sitzen. Gegen den Durst gab es rote Feuerwehrbräuse. Viel Spaß hatten alle beim Ausprobieren der Löschspritze. Die Kinder waren begeistert und das Interesse an der Jugendfeuerwehr war geweckt.



Anschließend durften wir neben dem Frühstücksraum auch die Werkstatt der Gemeindearbeiter anschauen. Auch hier entdeckten die Vorschulkinder viele interessante Dinge, welche uns Frank Haupt zeigte und erklärte. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die drei Gemeindearbeiter, die jederzeit im Kindergarten zur Stelle sind, unser Spielzeug und vieles Anderes in der Kita reparieren und uns helfen.



Zum Abschluss überreichte uns die Bürgermeisterin Frau Schnabel noch die liebevoll und kreativ gestalteten bunte Steine, welche als Symbol der Hoffnung und Verbundenheit in der Pandemie am Heimatstubenpark abgelegt wurden und nun einen würdigen Platz in unserer Kita finden werden.



Am 10. Juni durften wir Vorschulkinder uns alle Räume und den Hof der Eckstedter Heimatstuben ansehen. Peggy Brater führte uns durch alle Räume, welche mit viel Herzblut zurechtgemacht sind, und zahlreiche

Erinnerungen bewahren. Sie zeigte und erklärte uns viele alte und geheimnisvolle Dinge aus früheren Zeiten. Wir durften sogar Einiges ausprobieren. Das Spielzeug unserer Ahnen hat uns Kinder am meisten fasziniert. Wir alle waren aber auch vorsichtig und sorgsam mit den alten Dingen des Museums. Vielen Dank für die interessante Führung.



Es grüßen die Vorschulkinder
Kita „Sonnenschein“ in Eckstedt

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 21.07. Christel Weißenborn zum 75. Geburtstag
am 30.07. Barbara Kühn zum 80. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Noch können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmt hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“ Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah.

Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli

Freitag, 02. Juli

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttsaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.
 Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethnordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Großmölsen

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Noch können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmt hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“ Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah.

Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli**Freitag, 02. Juli**

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August**Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttsaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.
 Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethnordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Großrudstedt

Wir gratulieren**in Großrudstedt:**

am 01.07. Inge Varga zum 70. Geburtstag

am 03.07. Ingeborg Bösecke zum 90. Geburtstag

am 15.07. Karl-Heinz Schilder zum 70. Geburtstag

in Kleinrudstedt:

am 01.07. Anneliese Himmler zum 85. Geburtstag

am 08.07. Margott Heise zum 70. Geburtstag

am 13.07. Traudlind Lindenlaub zum 80. Geburtstag

in Kranichborn:

am 01.08. Karla Kampfmeier zum 85. Geburtstag

in Schwansee:

am 13.07. Lutz Grenzemann zum 75. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
 Bürgermeister

**Hinweis:**

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Ortsteil Schwansee

Pizza-Essen im Kirchgarten Schwansee - Danksagung an unsere Krippenspiel-Kinder

Sicher, Weihnachten liegt schon etwas länger zurück. Umso lustiger ist es doch, wenn man im Sommer bei heißeren Temperaturen an Weihnachten und diese schöne winterliche Zeit denkt. Wir haben uns daran zurück erinnert. Nicht nur an die wundervolle vorweihnachtliche Zeit, sondern mit großer Begeisterung auch an unser vergangenes Krippenspiel am 24.12. des letzten Jahres. Trotz Corona-Pandemie und unter strenger Beachtung der auferlegten Maßnahmen haben wir einen unglaublich erfassenden Gottesdienst an Weihnachten und ein sehr gut aufgeführtes Krippenspiel erleben dürfen.

Leider konnten wir zur damaligen Zeit und aufgrund der Umstände unseren Krippenspiel-Darstellern nicht die Wertschätzung entgegenbringen, die sie verdient hätten. Daher hatten wir uns dazu entschieden ihnen einen Gutschein für ein Pizza-Essen im Kirchgarten für das kommende Jahr zu überreichen.

Und nun war es endlich soweit, und wir konnten diesen einlösen.

Endlich wieder Stühle, Tische und Bänke im Kirchgarten bereit stellen, einen Plan verfolgen, auf freudige Kinder der Gemeinde warten - ein Gefühl, welches schon lange nicht mehr bei uns präsent war. Umso schöner war dann die Umsetzung.

Nun, da sich endlich die Zahlen nach unten bewegen und einfach auch mehr Freiheiten möglich sind, haben wir die Gunst der Stunde genutzt und unsere Krippenspiel-Kinder kurzum eingeladen.

Schnell war klar, Pizza Salami und Pizza Margarita, die gehen immer und sind verdammt lecker. Dazu noch ein paar Getränke und unser Abend konnte beginnen. Es war ein tolles Gefühl wieder Zeit im Kirchgarten zu verbringen, das Wetter passte noch dazu. Einzig die vielen Mücken wurden lästig, die zwar keine Einladung zum Pizza-Essen erhalten hatten, sich aber eben doch bedienten und uns sehr zusetzten. Doch alles in allem war es ein toller Abend, der noch einmal allen beteiligten Kindern zeigen sollte, wie sehr wir ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den Proben, Gestaltung sowie Aufführung schätzen.



Wir bedanken uns nochmals von Herzen bei euch großen und kleinen Darstellern. Ihr Hirten und Schäfchen, Erzähler und Engel - ihr habt unseren Weihnachts-Gottesdienst und unsere Gemeinde bereichert und einen ganz besonderen Eindruck hinterlassen. Ohne euer Engagement und euren Mut hätten wir keine Aufführung umsetzen können. Unser Dank gebührt euch!

Auch in diesem Jahr findet unser Krippenspiel statt, und unsere Proben werden wieder ab November beginnen. Wir freuen uns schon heute auf euch und eine rege Teilnahme. Und vielleicht kommt ja der eine oder andere Neu-Darsteller mit dazu. Wir würden uns sehr darüber freuen.

Nancy Lutz



Filmpicknick im Kirchgarten Schwansee

Eintritt frei!

18 Uhr für
Kinder

21.30 Uhr für
Erwachsene

Gemütliche Stühle sind mitzubringen

Essen und Trinken vor Ort erhältlich

Termine:

16.07., 10.09. und 17.09.

Neues aus unserer Schatzkiste in Schwansee

Kommende Veranstaltungen und Restaurationen schreiten voran

Kaum zu glauben, das Jahr 2021 ist unlängst fortgeschritten. Und doch können wir nicht auf diesjährige vergangene Veranstaltungen zurückblicken. Keine Bastelvormittage mit den Kindern unserer Gemeinde, kein Frühlingfest oder Sammelaktion. Sicher, wir werden wieder Fahrt aufnehmen, und auch unsere Filmpicknick-Veranstaltungen sind geplant und werden nach heutigem Stand zu den bereits bekannt gegebenen Daten stattfinden. Aber dennoch fühlen wir uns etwas zurückgestellt und fast schon ein wenig abgehängt. Obwohl wir so viele Ideen haben und es sicherlich auch nicht am Tatendrang scheitern sollte. Wir stehen in den Startlöchern und sind bereit, auch wenn wir nun schon die Sommerzeit erreicht haben, uns unseren Projekten zu widmen und zu starten. Gern mit Ihnen - seien Sie also herzlich zu unserem ersten Filmpicknick dieser Saison sowie den hoffentlich folgenden Aktionen eingeladen.



Arbeiten in Kirche Schwansee

Wenn man auf unsere Schatzkiste, unsere Kirche in Schwansee, blickt, sieht man Erneuerungen und Veränderungen. Und zwar enorme und im positiven Sinne. Sicher, von außen ist nichts weiter zusehen. Höchstens Transporter von Handwerkern oder unserer Restauratorin. Ab und an war dann auch einmal etwas Baulärm zu vernehmen. Mehr aber nicht. Im Inneren jedoch, da hat sich einiges getan und dies währt auch weiterhin fort. Gerüste stehen bereit, Wände wurden abgetragen und neu verputzt, Konstruktionen und Holzarbeiten wurden vorgenommen. Nunmehr kann man auch die Wandmalereien neu bestaunen und viele weitere Details entdecken. Noch sind die Arbeiten nicht abgeschlossen,

aber sie lassen eine Besonderheit vermuten, auf die wir stolz sein können, und die wir Ihnen allen gern zeigen würden, wenn Sie Interesse daran haben. Anlässlich unserer kommenden Veranstaltungen, spätestens jedoch zum Tag des offenen Denkmals in diesem Jahr, sind Sie herzlich eingeladen unsere kleine Schatzkiste in Schwansee zu besuchen und sich selbst ein Bild vor Ort zu machen. Sammeln Sie Ihre eigenen Eindrücke und nehmen Sie sich gern Zeit dafür.

Wir sind stolz auf die Baumaßnahmen und Fortschritte. Und wir freuen uns über jeden weiteren Schritt, den wir zum Erhalt unserer Kirche tun können. Gehen Sie gern wieder ein Stück mit uns.

Nancy Lutz



Deckentonne Kirche Schwansee



Einblick in die Restaurationsarbeiten Kirche Schwansee



fortgeschrittene Restaurationsarbeit Kirche Schwansee



Konstruktionsarbeiten Kirche Schwansee

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Wir gratulieren

in Markvippach:

am 08.07. Bodo Salomon zum 70. Geburtstag

in Bachstedt:

am 09.07. Gislinde Hofmann zum 80. Geburtstag

am 10.07. Peter Kölling zum 85. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Noch können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmten hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“. Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah. Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli

Freitag, 02. Juli

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.

Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Nöda

Wir gratulieren

in Nöda:

am 08.07. Wolfgang Müller zum 80. Geburtstag
am 26.07. Ingrid Schmidt zum 70. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Ollendorf

Willkommen im Bürgerhaus Ollendorf

Kommen Sie in das neue Gemeindehaus in Ollendorf!
Egal ob eine Veranstaltung bevorsteht oder Sie an der Via Regia entlang pilgern, das Ollendorfer Bürgerhaus bietet für jeden etwas.

Im Multifunktionsraum mit Küche und Außenbereich, können Feierlichkeiten mit bis zu 50 Personen stattfinden, die schöne Erinnerungen für die Ewigkeit schaffen!

Auch Pilger profitieren von den Räumlichkeiten im Gemeindehaus, denn ein neu eingerichtetes Pilgerzimmer bietet für alle Pilger entlang der Via Regio eine Unterkunft.

Weitere Informationen unter:
www.ollendorf-online.de

Bei Interesse zur Übernachtung im Pilgerzimmer oder der Anmietung des Multifunktionsraumes melden Sie sich bei Susann Kaiser:
Tel.: 0152 / 36215696

E-Mail: gemeindehaus-ollendorf@gramm-vippach.de

Wir gratulieren

in Ollendorf:

am 13.07.	Waldemar Schröpfer	zum 70. Geburtstag
am 16.07.	Vera Jautsch	zum 80. Geburtstag
am 28.07.	Heinz Reckardt	zum 80. Geburtstag
am 03.08.	Eckardt Ellinger	zum 70. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarth
Bürgermeister



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 03.07.	Elsbetz Meitz	zum 70. Geburtstag
am 03.07.	Andrea Jarczak	zum 70. Geburtstag
am 12.07.	Günter Unruh	zum 70. Geburtstag
am 14.07.	Harald Schmidt	zum 70. Geburtstag
am 19.07.	Ingeborg Bartels	zum 80. Geburtstag
am 21.07.	Anke-Barbara Lange	zum 75. Geburtstag
am 04.08.	Gerlinde Kadzinski	zum 70. Geburtstag



Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am 31. Juli 2021 feiert das Ehepaar
Marianne und Karlheinz Deckert
das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Noch können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmt hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“ Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah. Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli

Freitag, 02. Juli

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-butstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.
 Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: **Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.**

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethnordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Spröttau

Wir gratulieren**in Spröttau:**

am 03.08. Doris Maenicke zum 70. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
 Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten**Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach**

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Noch können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmt hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“ Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah.

Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli**Freitag, 02. Juli**

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August**Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.
 Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: **Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.**

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethnordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Udestedt

Neues aus Udestedt

Unser diesjähriger Kindertag stand unter dem Motto einer großen Dorfalley und begann mit einer alten Tradition. Alle Kinder bastelten mit ihren Eltern im Vorfeld einen bunt geschmückten Festtagsstock, der den ganzen Tag vor unserer Kita von allen Besuchern bestaunt werden konnte.



Nach dem Frühstück starteten unsere Gruppen zeitversetzt die Dorfralley. Los ging es zum Sportparcours auf dem Udestedter Spielplatz. Dort konnten sich die Kinder in kleinen Wettbewerben messen und austoben. Als nächstes erwartete uns eine Märchenwiese mit spannenden Rätseln rund um die Welt der Feen, Zauberer und Prinzessinnen.



Am Rondell in der Tafelberggasse konnten wir uns mit Eis und Getränken stärken und die Zeit für ein paar Bewegungsspiele nutzen. Um unserem Namen alle Ehre zu machen, durfte der Tafelberg als letzte Station natürlich nicht fehlen. Mit großen Kinderlupen ausgestattet, machten sich unsere kleinen Forscher und Entdecker auf die Suche nach den verschiedensten Naturmaterialien für unser Naturbingo. Pünktlich zur Mittagszeit brannte in der Kita der Rost für ein leckeres Bratwurstpicknick im Garten.

Bei schönstem Wetter hatten wir einen bunt gefüllten Vormittag und wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Am Tafelberg“

Zuckertütenfest der „Kleebblätter“

Am Dienstag, den 08.06.21 hieß es für die zukünftigen Schulkinder rauf aufs Rad und los. Bei strahlendem Sonnenschein radelten wir bis nach Eckstedt und schlugen auf dem Holzspielplatz die Picknickdecke auf. Nach einer kräftigen Stärkung erkundeten wir den verwunschenen Schlosspark. Am Teich, bei den Schafen und auf den tollen Kletterbäumen verging die Zeit viel zu schnell und wir mussten uns schon wieder auf den Heimweg machen. Nach dem Mittagessen in der Kita entdeckten wir unsere Zuckertüten an unserem Zuckertütenbaum im Garten. Zum Auspacken der Zuckertüten war keine Zeit, denn schon gab es die nächste Überraschung. Herr Andreas Vogt holte uns mit einem wunderschön geschmückten Traktor zu einer Fahrt ins Blaue ab. Sogar der Mittagsschlaf fiel heute aus, das war cool. Nach einem Stopp am Kornblumenfeld, ging es Richtung Großmölsen, Ollendorf, Eckstedt und zurück zur Kita. Zur Abkühlung gab es hier ein leckeres Eis. Es war ein sehr schöner Tag, der trotz Corona bedingten Infektionsschutzregeln durchgeführt werden konnte. Die Kinder und Erzieher möchten sich bei den Eltern, Herrn Winzer, Herrn Vogt und besonders bei Frau Seising bedanken.

Wir wünschen den zukünftigen Schulkindern Elisa Vogt, Mica Bapistella, Simon Ruben Seising, Logan Steinmann und Emely Hockauf einen tollen Schulstart und viel Freude beim Lernen.

Andrea, Ines ,sowie das gesamte Erzieherteam der Kita „ Am Tafelberg“



Wir gratulieren

in Udestedt:

am 19.07. Helge Hecker zum 70. Geburtstag

Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ (Apostelgeschichte 17,27)

Von einem Mönch erzählt man sich die folgende Geschichte: Sein Kloster lag am Ufer eines breiten Flusses. Ein heftiges Unwetter kam, und das Wasser steigt bedrohlich an. Das Kloster musste evakuiert werden. Der Abt rief dem Mönch zu: „Komm schnell, gleich ist das Wasser da. Nach können wir trockenen Fußes hier herauskommen.“ Aber der Mönch war sehr fromm und antwortete ihm: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Also blieb er im Kloster. Als die Fluten schon das ganze Erdgeschoss überschwemmt hatten immer noch weiter anstiegen, schickte ihm die Feuerwehr ein Rettungsboot. Aber der Mönch weigerte sich einzusteigen. Wieder sagte er: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Und mit diesen Worten floh er auf das Dach des Klosters. Als die Fluten schon an den Dachrand heranreichten und

immer noch weiter anstiegen, kam ein Hubschrauber, um ihn abzuholen. Aber der Mönch wollte nicht mitfliegen: „Mir wird nichts geschehen. Gott lässt mich nicht ertrinken.“ Aber das Wasser stieg immer weiter. Und der Mönch ertrank. Im Himmel, vor dem Thron Gottes, machte er seiner großen Enttäuschung Luft: „Ich war mein ganzes Leben fromm und habe immer an dich geglaubt. Du würdest mich schon retten. Aber dann hast du mich einfach ertrinken lassen!“ Gott sah ihn eine zeitlang an. Schließlich antwortete er: „Ich weiß nicht, was du willst: Erst schicke ich dir den Abt, damit er Dich aus der Gefahrenzone bringt. Dann schicke ich dir ein Rettungsboot der Feuerwehr. Aber du wolltest wieder nicht. Zuletzt habe ich dir auch noch den Hubschrauber geschickt. Was willst Du denn noch?“ Manchmal hindern uns unsere Vorstellungen daran, Gottes Hilfe anzunehmen. Gott ist nicht ferne von uns. Achten wir auf die Rettungsboote, die Er uns schickt. Sie sind ganz nah. Eine entspannte und erholsame Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir bis auf Weiteres unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gottesdienste im Juli

Freitag, 02. Juli

19:00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein in Erfurt-Stotternheim

Sonntag, 04. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:30 Uhr KONZERT in der Kirche Eckstedt mit DUO BOHEMICO

Sonntag, 11. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 16.07.

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Samstag, 17.07.

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 18.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)

14:00 Uhr Einführungsgottesdienst für Pfarrer Dr. Joachim Süß in der St. Vituskirche Schloßvippach

Gottesdienste im August

Sonntag, 22. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Heilandskirche Orlishausen

Sonntag, 29. August (13. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

11:00 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

14:00 Uhr Park-Gottesdienst in Eckstedt

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Urlaub:

Pfarrer Dr. Süß ist vom 26. Juli bis einschließlich 14. August im Urlaub.

Die Vertretung übernimmt Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Stotternheim, Tel. 036204-52000.

Kinderstunde:

Am 23. Juni beginnt Kreisjugendreferentin Melanie Oswald wieder mit der Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt, bei schönem Wetter im Garten des Pfarrhauses.

Termine: Jeweils Mittwoch von 15 - 16 Uhr.

Am 02. Juli startet die Jugendgruppe in Riethnordhausen wieder. Zeit: Freitag, 19:00 Uhr wöchentlich bis zu den Sommerferien.

Der Termin für die Jugendgruppe Stotternheim wird noch bekannt gegeben.

Gemeinde Vogelsberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-lutherisches Pfarramt Großbrembach

Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. Eph 5,8b.9

Biblische Worte vom Licht, sollen einladen, die Tür öffnen, Hoffnung wecken. Biblische Worte vom Licht erinnern mich in diesem Jahr an die junge Schwarze und Schriftstellerin Amanda Gorman. Sie hat zum Amtsantritt von US-Präsident Joe Biden im Januar ihr beeindruckendes Gedicht mit einer Frage zum Licht begonnen: „Wenn der Tag anbricht, fragen wir uns, wo wir Licht finden können in diesem unendlichen Halbdunkel.“ Und sie endet ihre Vers-Rede Minuten später wieder mit einem Bild vom Licht: „Die neue Morgendämmerung erblüht, wenn wir sie nur befreien. Denn es gibt immer Licht, wenn wir nur mutig genug sind, es zu sehen, wenn wir nur mutig genug sind, es zu sein.“ In der Person dieser jungen Frau spiegelt sich an jenem sonnigkalten Tag im Januar die Frage und Antwort ihres ganzen Gedichtes. Aus ihrem Gesicht treten strahlend ihre Augen hervor, auf ihrem schwarzen Haar sitzen goldene Licht-Steine und ein knallroter Haarschmuck. Ihre dunkelbraunen feingliedrigen Hände geben aus dem lichtgelbem Wintermantel den Worten ihren Takt. Wer wollte, atmet das Licht aus diesem Gedicht und dem Auftreten der beeindruckenden jungen Frau. Nach vier Jahren im provokanter amerikanischer Politik war es, wie wenn sich mit ihren Worten die Tür zu einem neuen Tag öffnet und die Lungen wieder wagen, tief einzuatmen. Einzuatmen von dem Licht, das Hoffnung und Zukunft bringt. Amanda Gorman lässt auch die Bibel anklingen in ihrem Licht-Gedicht. Etwa den Aufruf im Epheserbrief, dass wir wandeln dürfen als Kinder des Lichts; die Frucht dieser Lichtblüten sind lauter Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit. Und immer ist es auch ihre eigene Person, ihre eigene Geschichte, die diese Anklänge mit Leben füllt und uns allen zeigt: Es kann gelingen. Mit Gottes Hilfe. „Wenn ein schwarzes Mädchen, Nachkomme von Sklaven und aufgezogen von einer alleinstehenden Mutter, heute davon träumen kann, Präsidentin zu werden“, dann ist alles möglich. Sage nie, du bist zu schwach, zu klein, zu unbedeutend. Gott hat seine Freude an Menschen wie Amanda Gorman. Gott hat seine Freude auch an dir, du bist seine Lichtgestalt! Genießen wir im Sommer das Licht um uns herum, die Menschen, die dieses Licht ausstrahlen und mit Gottes Kraft nicht müde werden ... Menschen, die ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen mögen! Es grüßt Sie herzlich

Pfarrerinnen Denise Scheel

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 04.07.2021

09:00 Uhr Gottesdienst in Kleinneuhäusen zum Schützenfest

10:30 Uhr Gottesdienst in Olbersleben

Sonntag, 18.07.2021

11:00 Uhr Familiengottesdienst „Ab ins Wasser“ in Großbrembach + Wasseraktion auf dem Platz vor der Kirche

Samstag, 24.07.2021

13:00 Uhr Trauung und Taufgottesdienst in Großbrembach

Frauenkreise:

Kleinbrembach

20.07.2021 14:00 Uhr

14.09.2021 14:00 Uhr

Großbrembach

22.07.2021 14:00 Uhr

19.08.2021 14:00 Uhr

23.09.2021 14:00 Uhr

Vogelsberg

08.07.2021 14:00 Uhr

09.09.2021 14:00 Uhr

Kleinneuhäusen

29.07.2021 14:00 Uhr

26.08.2021 14:00 Uhr

30.09.2021 14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrembach:

Pfarrerinnen Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrembach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon 036451/60880

Mail kirchegrossbrembach@t-online.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft: Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.